

5. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Rickling (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24, Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2033, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Absatz 1, Nr. 10 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 220) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. Juni 2022 folgende 5. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung für die Gemeinde Rickling vom 26. Juni 2003 erlassen:

Artikel I

1. Es wird folgender § 7 Abs. 1 neu eingefügt:

§ 7 sonstige Entschädigungen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger können für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte oder sonstigen Beiräte genutzt wird, einen Zuschuss in Höhe von 100,00 € jährlich erhalten.
Eine Erklärung zur Nutzung des Ratsinformationssystems muss vorgelegt werden.

2. Es wird folgender § 7 Abs. 2 neu eingefügt:

§ 7 sonstige Entschädigungen

- (2) Wahlhelferinnen und Wahlhelfer erhalten als Aufwandsentschädigung ein Erfrischungsgeld. Das Erfrischungsgeld richtet sich nach den in der Entschädigungsverordnung vom Land festgelegten Sätzen für das Sitzungsgeld, wobei maßgebend die jeweils geltende Fassung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern ist.
3. Die bisherigen Absätze des § 7 rücken in ihrer Nummerierung entsprechend auf.

Artikel II

Die 5. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rickling, den 26. Juli 2022

L. S.

Bürgermeister